

# Großenhainer Unterhaltungs- & Anzeigebblatt.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Großenhain.

Erscheinen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.  
 Vierteljährliches Abonnement: am Schalter 1 M., durch den  
 Boten ins Haus 1 M. 25 Pf., durch die Post 1 M. 25 Pf.,  
 durch die Post ins Haus 1 M. 50 Pf.

Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.  
 Verantwortl. Redacteur: Herrmann Starke sen.

Inserate für die am Abend auszugebende Nummer  
 werden bis früh 9 Uhr angenommen und Gebühren für solche  
 von auswärts, wenn dies der Einsender nicht anders  
 bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.

Nr. 143.

Dienstag, den 2. December 1884.

72. Jahrgang.

## In der Weihnachtszeit

bitten wir, Inserate gefl. rechtzeitig bis früh 9 Uhr für die am Abend zur Ausgabe gelangende Nummer aufzugeben; grosse Inserate aber ersuchen wir möglichst am Tage vorher einzureichen. — Um Störungen in der Ausgabe unseres Blattes gerade in der Weihnachtszeit zu vermeiden, müssen wir um pünktliche Einhaltung des Obigen im Interesse unserer Abonnenten höflichst bitten.  
 Hochachtungsvoll  
**die Expedition.**

### Bekanntmachung.

Die auf den Monat October d. J. im Hauptmarktorde Großenhain festgestellten Durchschnittspreise für Marschfourage betragen:  
 6 M. 48 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
 2 " 75 " " 50 " Heu,  
 1 " 63 " " 50 " Stroh.

Großenhain, am 27. November 1884.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
 von Weiffenbach.

### Bekanntmachung.

Diejenigen **thatsächlich hilfbedürftigen Personen** hiesiger Stadt, welche sich um Berücksichtigung bei der zu Weihnachten d. J. erfolgenden Vertheilung der Zinsen von den unter unserer Verwaltung stehenden **Stiftungen und Legaten** bewerben wollen, haben sich bis längstens **den 7. December d. J.** unter Angabe der Hausnummer bei demjenigen Herrn **Bezirksvorsteher** anzumelden, in dessen Bezirke sie wohnen.

Großenhain, am 27. November 1884.

Der Stadtrath.  
 Vogel.

### Vierzehnte öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 3. December 1884, Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung: Haushaltplan.

Großenhain, den 1. December 1884.

Rehfeldt, Vors.

### Bekanntmachung,

die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 125 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 18. October 1884 bringen wir hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniss, daß das in derselben angezogene Statut für die Orts-Krankenkasse zu Großenhain mit dem 1. December 1884 in seinem ganzen Umfange in Wirksamkeit tritt, sowie daß durch die stattgehabten Wahlen sowohl die Vertreter der Kassenmitglieder und die der Arbeitgeber, welche die Generalversammlung zu bilden haben, als auch die Mitglieder des Vorstandes bestimmt, und von den Letzteren

Herr Tuchweber **Julius Bische** gen. **Gerhardt** als Vorsitzender,

Herr Fabrikant **Max Otto** als stellvertretender Vorsitzender

und Herr Fabrikant **Herrmann Schüze** als Schriftführer erwählt worden sind, und daß die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse, mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtsbehandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer, beziehentlich bei Behinderung oder im Auftrage des Ersteren durch dessen Stellvertreter wahrzunehmen ist.

Mit Bezug auf § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, werden sämtliche Arbeitgeber des hiesigen Stadtbezirkes, welche versicherungspflichtige, vom Beitritte zur hiesigen Ortskrankenkasse nicht befreite, zu derselben aber bis jetzt noch nicht angemeldete Personen beschäftigen, hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum 4. December d. J., und insofern solche nach dem 1. December d. J. in die Beschäftigung eintreten, spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Diese An- und Abmeldungen werden bis zum 8. December d. J. noch in dem hiesigen Einwohneramte, 1. Etage des Rathhauses, angenommen werden, sind jedoch nach gedachten Terminen bei derjenigen Kassen- und Meldestelle, welche Seiten des Kassenverbandes amoch bekannt gemacht werden wird, zu bewirken.

Arbeitgeber, welche ihrer Meldepflicht nicht genügen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft, und sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde oder die Ortskrankenkasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

Großenhain, am 29. November 1884.

Der Stadtrath.  
 Herrmann.

### Orts-Krankenkasse zu Großenhain.

Nach dem bestätigten Kassen-Statute sind für Alle, welche der Kasse vom 1. December 1884 ab als Mitglieder anzugehören haben, wöchentlich folgende Beiträge zu entrichten, und zwar:

0,63 M. in Klasse I	0,45 M. in Klasse II	0,30 M. in Klasse III
0,27 M. in Klasse IV	0,18 M. in Klasse V	0,12 M. in Klasse VI
	0,09 M. in Klasse VII.	

Diese Beiträge sind für die versicherungspflichtigen Mitglieder von den Arbeitgebern im Voraus an die Kasse zu bezahlen, und zu einem Drittel von den Arbeitgebern selbst zu tragen, zu zwei Dritttheilen aber für die Kassenmitglieder zu verlegen. Dieselben werden künftig für je die nächstfolgenden zwei Wochen Montags, oder am folgenden Werktag, eingeholt werden. Diese Einholung wird erfolgen, sobald Kassierer und Kassenbote bestellt sind. Bis dahin, wo dies geschehen kann, werden die

Arbeitgeber aufgefordert, bei den Lohnzahlungen an die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder die an die Orts-Krankenkasse zu zahlenden Beiträge zu berücksichtigen, da bei der ersten Einholung die vom 1. December 1884 ab fällig gewordenen Beiträge werden nachgehoben werden.

Die Klassen sind in der Weise gebildet worden, daß mit Rücksicht auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst pro Tag angehören der

Klasse I	3,50 M.	Kassenmitglieder mit mehr als 3,00 M.
" II	2,50 "	mit 2,01 bis mit 3,00 M.
" III	1,80 "	mit 1,61 bis mit 2,00 "
" IV	1,50 "	a) männliche Erwachsene mit 1,60 M. oder weniger, b) andere Kassenmitglieder mit 1,26 bis mit 1,60 M.,
" V	1,00 "	a) weibliche Erwachsene mit 1,25 M. oder weniger, b) Jugendliche mit 0,81 bis mit 1,25 M.,
" VI	0,75 "	a) männliche Jugendliche mit 0,80 M. oder weniger, b) weibliche Jugendliche mit 0,61 bis mit 0,80 M.,
" VII	0,50 "	weibliche Jugendliche mit 0,60 M. oder weniger

Großenhain, am 30. November 1884.

Der Vorstand der Orts-Krankenkasse.  
 J. Bische gen. Gerhardt, Vorsitzender.

durchschnittlichem Arbeitsverdienst pro Tag.

### Bekanntmachung.

Herr Dr. med. **Schwarzbach** wurde als ständiger Arzt für die Orts-Krankenkasse zu Großenhain angestellt, was hierdurch den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Sprechzeit täglich 12—2 Uhr. Mitgliedslegitimationen sind im Einwohneramt (Rathhaus 1. Etage) zu entnehmen.

Großenhain, den 1. December 1884.

Der Vorstand der Orts-Krankenkasse.  
 J. Bische gen. Gerhardt, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die Stelle eines **Rechnungsführers** für die Orts-Krankenkasse zu Großenhain ist zu besetzen und haben darauf Reflectirende ihre Offerten mit Gehaltsansprüchen bis spätestens **Mittwoch, den 3. December a. c.**, Mittags 1 Uhr bei unterzeichnetem schriftlich einzureichen. Bedingungen: Sofortiger Antritt und Cautionsfähigkeit.

Großenhain, den 1. December 1884.

Der Vorstand der Orts-Krankenkasse.  
 J. Bische gen. Gerhardt, Vorsitzender. Neumarktstraße 179 B.

### Bekanntmachung,

die Diensthoten-Krankenkasse zu Großenhain betreffend.

An Stelle des Ortsstatuts für die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Großenhain vom 12. April 1879 ist auf gemeinschaftlichen Beschluß der städtischen Collegien ein revidirtes Ortsstatut aufgestellt und solches von dem königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden.

Wir bringen dies unter Verweisung auf den nachstehenden Auszug aus dem revidirten Statute mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß das letztere zwei Wochen lang in der Rathskanzlei zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausliegt und daß die Bestimmungen desselben mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit treten.

Großenhain, am 1. December 1884.

Der Stadtrath.  
 Herrmann.

### Auszug

aus dem revidirten Orts-Statute für die Diensthoten-Krankenunterstützungskasse zu Großenhain vom 26. November 1884.

§ 1. Die gegenwärtig unter dem Namen „Allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Großenhain“ bestehende Kasse führt fortan den Namen „**Diensthoten-Krankenunterstützungskasse zu Großenhain.**“ Sie steht wie bisher unter der Garantie der Stadtgemeinde Großenhain, erstreckt sich auf den Gemeindebezirk der Stadt Großenhain und hat ihren Sitz in Großenhain.

§ 2. Beitrittspflichtig sind alle nach der Gemeindeordnung vom 10. Januar 1835 zur dienenden Klasse gehörenden, im Bezirke der Stadt Großenhain in Diensten lebenden Personen beiderlei Geschlechts. Dieselben können sich der Theilnahme unter dem Vorwande nicht entziehen, sich im Ertragsfalle auf eigene Kosten oder auf Kosten ihrer Anverwandten, Eltern, Ehegatten oder Herrschaften versorgen und heilen zu lassen.

§ 3. Von der Pflicht, der Kasse beizutreten und ihr fernerhin anzugehören, sind befreit die Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, entsprechenden freien Hilfs- oder einer auf Grund des letzteren Gesetzes errichteten Orts- oder Betriebs-Krankenkasse, und zwar auf so lange als diese Mitgliedschaft besteht.

§ 4. Diejenigen Mitglieder der jetzt bestehenden Kasse, welche verpflichtet sind, einer Orts- oder einer Betriebs-Krankenkasse beizutreten, scheiden mit dem Tage des Eintritts in diese Kasse aus der ersteren aus.

§ 5. Diejenigen derzeitigen Mitglieder, welche weder nach § 3 zum Beitritte verpflichtet sind, noch auf Grund von § 5 auszuscheiden haben, bleiben wie bisher auch fernerhin Mitglieder der Kasse. Dieselben sind durch den Kassenausschuss aus der Kasse auszuschließen, wenn sie dieselbe durch Betrug geschädigt haben. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede